

Satzung der Stadt Stolpen über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Wahlhelfern

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit den §§ 21 und 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Stolpen am 28. März 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für folgende Wahlen:

- Kommunalwahlen (Kreistags-, Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen sowie Landrats- und Bürgermeisterwahlen)
- Landtagswahlen
- Bundestagswahlen
- Europawahlen

sowie bei

Volksentscheiden und Bürgerentscheiden für alle Stimmbezirke der Stadt Stolpen.

(2) Sie gilt für die Vorsitzenden, Stellvertreter und sonstigen Mitglieder der Wahl- und Abstimmungsorgane sowie für die in der Wahlzentrale tätigen Mitarbeiter.

§ 2 Höhe der Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Wahl- und Briefwahlvorstände bzw. Stimmbezirksvorstände erhalten eine Entschädigung in folgender Höhe:

1. Wahlvorsteher	50,00 Euro
2. Stellvertretender Wahlvorsteher	45,00 Euro
3. Schriftführer	45,00 Euro
4. Beisitzer	40,00 Euro

sowie bei verbundenen Wahlen 10,00 Euro zusätzlich.

(2) Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses erhalten bei Kommunal- und Bürgermeisterwahlen sowie bei Bürgerentscheiden eine Vergütung je Sitzung in Höhe von 15,00 Euro.

(3) Sind nach Bundes- oder Landesrecht gesetzlich geregelte Zahlungen zu leisten (Erfrischungsgeld), werden diese auf die Entschädigung nach Abs. 1 und 2 angerechnet.

(4) Auf Antrag können für ehrenamtlich tätige Wahlhelfer

- a. Verdienstausschlag
 - in Höhe des Durchschnittslohnes bei Unselbständigen
 - in Höhe der Verdienstausschlagpauschale bei Selbständigen
 - Der einheitliche Höchstsatz beträgt 7,50 EUR pro Stunde.
- b. bei notwendigen Fahrten außerhalb des Stadtgebietes Reisekosten nach dem Sächsischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung gezahlt werden.

§ 3 Befugnis der Datenerhebung

- (1) Für die Organisation der Wahlhelfer und die Gewährung der Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung ist im Rahmen des jeweils zur Anwendung kommenden Wahlgesetzes die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich und zulässig:
- Persönliche Kontaktdaten des Wahlhelfers (Vor- und Nachname, akademischer Grad, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern und E-Mail-Adressen)
 - Anzahl der Berufungen als Wahlhelfer
 - Ausgeübte Funktion als Wahlhelfer

Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nicht.

- (2) Sofern der Betroffene einer Weiterverarbeitung seiner personenbezogenen Daten nicht widerspricht, können diese auch für zukünftige Wahlen gespeichert und verarbeitet werden. Im Falle eines Widerspruchs werden die Daten nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der jeweiligen Wahl datenschutzkonform gelöscht.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stolpen, 01.03.2022

Steglich
Bürgermeister

Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“